

## EDITORIAL

Das Verhältnis von wissenschaftlicher Expertise, Politik und Recht erfährt – im Jahr I nach Corona – eine nie dagewesene Aufmerksamkeit. Aber schon bevor die aktuelle Krise alle anderen Themen in den Hintergrund gedrängt hat, beschäftigte ein anderer Fall die deutsche Öffentlichkeit, der ein nicht minder interessantes Schlaglicht auf die Rolle wissenschaftlichen Expertentums wirft. Die Rede ist hier einmal nicht von Virologie und Politik, sondern von Geschichtswissenschaft und Recht. Es ging (und geht) um die umfangreichen Restitutionsforderungen des Hauses Hohenzollern gegenüber dem deutschen Staat. Über diese Forderungen verhandelt Prinz Georg Friedrich von Preußen schon seit Jahrzehnten mit der Bundesrepublik und den Ländern Berlin und Brandenburg, ohne dass die Öffentlichkeit davon nennenswerte Notiz genommen hätte. Erst als der Fernseh-Comedian Jan Böhmermann sich des Themas annahm, änderte sich das. Gut hundert Jahre nach der Abdankung des letzten Kaisers beschäftigt die historische Rolle des ehemals regierenden Hauses die deutsche Öffentlichkeit nun wieder in erstaunlichem Maße. Der Fall gibt Anlass, über das Verhältnis zwischen Geschichtswissenschaft, Recht, Politik und Medien sowie deren verschiedene Logiken nachzudenken.

Worum geht es? Das Haus Hohenzollern fordert Entschädigung für den Verlust einer großen Zahl von Wertgegenständen und Kunstwerken, ein Wohnrecht in Schloss Cecilienhof und nicht zuletzt ein Mitwirkungsrecht bei der Deutung der preußisch-deutschen Vergangenheit in Gestalt eines einzurichtenden Hohenzollern-Museums. Die Enteignungen, für die ein Ausgleich gefordert wird, sind nicht etwa in der Weimarer Republik, sondern nach dem II. Weltkrieg von der sowjetischen Besatzungsmacht vorgenommen worden. Nach der Wiedervereinigung hat der Deutsche Bundestag 1994 im Ausgleichleistungsgesetz für alle zwischen Mai 1945 und Oktober 1949 von den Besatzungsmächten erfolgten Enteignungen ein Recht auf Entschädigung festgestellt – allerdings unter der Bedingung, dass die Enteigneten nicht dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System „erheblichen Vorschub geleistet“ haben. Folglich dreht sich alles um eine Frage, für deren Beantwortung es geschichtswissenschaftlicher Expertise bedarf: Haben die Mitglieder des Hauses Hohenzollern dem Aufstieg des Nationalsozialismus „erheblichen Vorschub geleistet“? Die Hohenzollern haben historische Fachgutachten bestellt, die Bundesregierung ebenfalls. Seit diese Gutachten – ohne Wissen und Willen der Beteiligten – veröffentlicht worden sind, haben sich zahlreiche prominente Historiker zu Wort gemeldet. Der Konflikt hat ein breites öffentliches Echo ausgelöst. Im Januar 2020 gab es im Bundestag eine Debatte und eine öffentliche Anhörung zum Thema.

Der Konflikt wird seither mithin auf mindestens vier verschiedenen Ebenen ausgetragen. Auf der juristischen Ebene klagt der Chef der Familie, Prinz Georg Friedrich von Preußen, auf Entschädigung gemäß Ausgleichsgesetz, und er bedroht zudem die unliebsamen Fachgutachter sowie die Medien, die über die Sache berichten, mit Klagen. Auf der politischen Ebene verhandeln nicht nur die Bundesregierung und die Länder Berlin und Brandenburg weiterhin mit der Familie, sondern das Thema ist auch Gegenstand der parlamentarischen Auseinandersetzung und damit des Parteienstreits geworden. Hier wie dort beruft man sich auf die Wissenschaft in Form von Fachgutachten, die einander teilweise widersprechen. Und schließlich spielt die breite Öffentlichkeit in Gestalt der Medien eine Rolle, wo sich sowohl historische und juristische Fachleute als auch Laien an der Auseinandersetzung beteiligen. Jedes dieser gesellschaftlichen Felder – Recht, Politik, Wissenschaft, Medien – folgt einer anderen, je eigenen Logik, aber alle sind miteinander verflochten. Der Fall gibt Gelegenheit, gleichsam unter der Lupe zu beobachten, wie sich diese verschiedenen Ebenen voneinander unterscheiden und wie sie miteinander in Beziehung stehen. Aus der Perspektive einer Historikerin ist vor allem interessant zu sehen, was geschieht, wenn die Geschichtswissenschaft sich ins System des Rechts hineinbegibt.

Juristen sind es gewohnt, ihre Kategorien und Begriffe mit einer definitiven Präzision und Verbindlichkeit zu verwenden, die den Historikern eher fremd ist. Nicht alle Gutachter legten sich Rechenschaft darüber ab, dass die Formel „erheblichen Vorschub leisten“ bereits durch verschiedene Gerichtsurteile präzisiert worden ist: Die Einflussnahme muss zum einen stetig und erheblich gewesen sein und zum anderen eine erkennbare Wirkung entfaltet haben; welche anderen Motive dabei sonst noch im Spiel gewesen sein mögen, ist hingegen irrelevant. Durch diese juristische Zurüstung wird der historische Gegenstand in Einzelteile zerlegt, die sich mit geschichtswissenschaftlichen Methoden in unterschiedlichem Maße beantworten lassen: in Tatsachen, Motive und Kausalitäten.

Die Tatsachenfrage ist in diesem Fall relativ leicht zu beantworten: Haben die Mitglieder des Hauses Hohenzollern, insbesondere der letzte Kronprinz, Hitler und den Nationalsozialismus faktisch offen unterstützt? Die Antwort ist ja, und das bestreitet auch niemand; es liegt in den Quellen offen zutage; erinnert sei nur an den ‚Tag von Potsdam‘ oder die explizite Wahlwerbung zugunsten der NSDAP. Eine andere Frage ist die der subjektiven Motivation oder jedenfalls des Bewusstseins davon, dem Regime durch sein Handeln Vorschub zu leisten. *Wollte* der Kronprinz Hitler zum Sieg verhelfen bzw. glaubte er, das zu tun? Hier besteht insofern Dissens, als einer der Gutachter argumentiert, mit seiner Wahlwerbung habe der Kronprinz Hitler nicht nützen, sondern vielmehr schaden wollen, weil er sich auf seine eigene Unpopularität in der breiten Bevölkerung verlassen habe – eine äußerst subtile Beweisführung, der sich kein anderer Historiker anschließen mochte. Und schließlich die Frage der objektiven Kausalität: Inwiefern war das Handeln der Familienmitglieder *ursächlich* für den Sieg des Nationalsozialismus mitverantwortlich? In dieser Frage besteht erheblicher Dissens: Für einen der Gutach-

ter war die Familie gar nicht einflussreich genug, um dem Regime erheblichen Vorschub leisten zu können.

An dieser Stelle unterscheidet sich die Logik der Geschichtswissenschaft von der des Rechts. Eindeutige kausale Zurechnungen sind methodisch seriös hier nicht zu leisten. Hochkomplexe politische, soziale und ökonomische Wirkungszusammenhänge wie die Entwicklung, die zur Herrschaft des Nationalsozialismus führte, lassen sich nicht kausal auf individuelle Handlungen hinunterbrechen. Die Geschichtsforschung ist bekanntlich keine experimentelle Wissenschaft und hat es deshalb mit Kausalitätsfragen im strengen Sinne gar nicht zu tun. Argumentiert sie trotzdem kausal, dann ist das meist reduktionistisch und beruht auf vagen Plausibilitätsannahmen.

Doch die Geschichtswissenschaft *kann* nicht nur keine methodisch belastbaren individuellen Kausalzuschreibungen vornehmen, sie *braucht* es auch gar nicht zu tun – so wie sie überhaupt keine letztgültigen, verbindlichen Entscheidungen zu fällen braucht und fällen kann. Im Gegensatz zum Recht und zur Politik sind der Wissenschaft ja verbindliche Letztentscheidungen grundsätzlich fremd. Konstitutiv für das Wissenschaftssystem sind vielmehr die Unabgeschlossenheit des Erkenntnisprozesses und die „Vorbehaltlichkeit“ seiner Ergebnisse (Peter Strohschneider), auch wenn sich vorübergehend meistens eine fachliche Mehrheitsmeinung herauskristallisieren mag. In diesem Punkt allerdings trägt die Justiz, wenn sie wissenschaftliche Gutachten einholt, der Eigenlogik der Wissenschaft durchaus Rechnung und gibt sich mit dem jeweils aktuellen Forschungsstand zufrieden.

Wenn Juristen Historiker nach individuellen Kausalzuschreibungen fragen, dann wollen sie von den Historikern einerseits mehr wissen, als diese seriöser Weise beantworten können; sie wollen andererseits aber auch viel weniger wissen. Die Kleinteiligkeit und Präzision der juristischen Fragestellung klammert eine Fülle von Fragen aus, die die Historiker interessieren. Im vorliegenden Fall geht es ja nicht nur um die komplexen Wirkungszusammenhänge, die zum Untergang der Weimarer Republik geführt haben; es geht auch um den Umgang mit historisch gewachsenen Rechtsbeständen; es geht darum, wie Republiken mit dem Vermögen ihrer ehemals regierenden Herrscherhäuser umgegangen sind und wie man Privat- und Staatsvermögen voneinander unterschieden hat; es geht um die Beharrungskraft vordemokratischer Verfassungsstrukturen und um die Kontinuität zwischen preußisch-deutscher Staatlichkeit und Nationalsozialismus. Alle diese Fragen beschäftigen nicht nur die Geschichtswissenschaft, sondern sie kommen auch ins Spiel, sobald das Thema zum Gegenstand der Politik und der öffentlichen Auseinandersetzung wird. Auf dieser Ebene geht es letztlich um nichts Geringeres als um die Wiedergutmachung vergangenen Unrechts. Man kann es als Zeichen für die erstaunliche Leistungsfähigkeit des Rechtssystems in Deutschland ansehen, dass eine Frage wie die Enteignung der abgesetzten Herrscherdynastie, die anderswo mit viel revolutionärem Blutvergießen entschieden worden ist, hier zuletzt auf das Niveau eines einfachen Verwal-

tungsgerichtsverfahrens heruntergebrochen worden ist und womöglich dort auch entschieden werden wird.

Im politischen System lässt sich ein solches Thema nicht so präzise kleinarbeiten wie im Rechtssystem. Sobald es auf öffentlicher politischer Bühne verhandelt wird, verändert es sich aber auch gegenüber dem wissenschaftlichen Diskurs. Eine Bundestagsdebatte unterscheidet sich in ihrer Logik nicht nur von einem Gerichtsverfahren, sondern auch von einer fachwissenschaftlichen Kontroverse. Es versteht sich, dass im Parlament wissenschaftliche Argumente nach parteipolitischer Strategie ausgewählt werden. Wie in der Bundestagsdebatte zum Thema zu beobachten war, wurden einander widersprechende Gutachten jeweils als gleich glaubwürdig und valide zitiert, unabhängig davon, ob es sich um ein von Prozessparteien bestelltes Gutachten oder eine unabhängige Stellungnahme, um Außenseiterposition oder Mehrheitsmeinung handelte. Dadurch erzeugte die politische Debatte in der Gesamtschau den Eindruck, dass „die Wissenschaft sich nicht einig“ sei. Die Logik der Medien, gerade wenn sie das sehr berechtigte Anliegen verfolgen, für möglichst große politische Ausgewogenheit zu sorgen und alle Seiten zur Sprache kommen zu lassen, verstärkt diesen Eindruck noch. Im wissenschaftlichen Feld dagegen darf es nicht um politische Ausgewogenheit gehen, sondern um methodisch gesicherte Nachvollziehbarkeit – so schwer das in der Praxis mitunter auseinanderzuhalten sein mag.

Der Streit um die Entschädigung der Hohenzollernfamilie ist derzeit noch in jeder Hinsicht offen – politisch, juristisch – und wissenschaftlich sowieso. Es ist nicht einmal entschieden, auf welcher Ebene entschieden werden wird: durch politische Aushandlung oder durch ein Gerichtsverfahren. Ebenso ist noch offen, ob die Unterlassungsklagen des Prinzen Georg Friedrich gegen die Gutachter und Journalisten Auswirkungen auf die Wissenschafts- und Pressefreiheit haben. Man darf gespannt sein.

*Barbara Stollberg-Rilinger*